

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

## 1. Gemeinde

<b>Büchlberg</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan „Salzbergsiedlung“, Dbl. <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan Nr. 13, Fl.-Nrn. 2065/1 und 2064/2, 2240/26 (TF), Gemarkung Leoprechting
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung:
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme bis 04.11.2024 <input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat

## 2. Träger öffentlicher Belange

<i>Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 – Wasserrecht, Domplatz 11, 94032 Passau, 0851/397-5381 /Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.-Nr.)</i>
2.1 <input type="checkbox"/> Keine Äußerung und
2.2 <input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken
<i>Keine Altlasten im betroffenen Bereich lt. ABuDIS bekannt.</i>
<i>Im Falle von Aufschüttungen in Zusammenhang mit einer Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die §§ 6 – 8 BBodSchV zu beachten.</i>
<i>Auf die Verpflichtungen nach § 7 BBodSchG wird hingewiesen.</i>
2.3 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.4 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahme, die den o. g. Plan berühren können

2.5  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiung)

2.6  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit

*Landratsamt Passau, 08.10.2024*

Ort, Datum

Hagel



## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### 1. Gemeinde

<b>Gemeinde Büchlberg</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan Dbl. 13	<input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
Dbl. 13 Salzbergsiedlung	
Fl.Nrn. Fl.Nr. 2065/1 und 2064/2 sowie eine Teilfläche der Fl.Nr. 2240/26 jeweils der Gemarkung Leoprechting	
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung:	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme bis <b>04.11.2024</b>	
<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat	

### 2. Träger öffentlicher Belange

<p><i>Landratsamt Passau, Sachgebiet 53 – Wasserrecht, Domplatz 11, 94032 Passau, 0851/397-396</i> Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) <b><u>nur zum Gesichtspunkt Wasserschutzgebiete (öffentliche Wasserversorgung)</u></b> <i>Ausdrücklich <b>keine</b> Stellungnahme für private Trinkwasserbrunnen/kleinere gemeinschaftliche Trinkwasserversorgungen, welche nicht an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind.</i> <i>Diese Stellungnahme ist <b>nur eine Prüfung entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 04.08.2015</b> (Anpassungsgebot § 7 BauGB - Beachtung bei WSG-Verfahren), ist aber keine Beurteilung von sonstigen wasserrechtlichen Tatbeständen.</i> Für Fragen der Beurteilung der Belange der Wasserwirtschaft im Hinblick auf die notwendigen Angaben zum UVPG (Umfang und Detaillierungsgrad) wird auf das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf verwiesen.</p>
2.1 <input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2 <input checked="" type="checkbox"/> <b>Kein</b> Wasserschutzgebiet bei den o.g. Flurnummern betroffen.
2.3 <input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.4 <input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahme, die den o. g. Plan berühren können
2.5 <input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen):  <input type="checkbox"/> Einwendungen
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Möglichkeit der Überwindung (z. B. Ausnahme oder Befreiung):
<b>2.6 <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit</b>  Fragen der Wasserwirtschaft, des Grundwasserzustandes, die Gefährdungen die vom Grundwasser selbst ausgehen können oder Auswirkungen auf das Grundwasser (insbesondere die Grundwasserstände mit Gefährdungen für die Bauleitplanung), der Ausschluss einer Grundwassergefährdung, die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanungen, sind durch schriftliche Anhörung des fachlich dafür zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf von der Gemeinde als verantwortlichen Planungsträger und der Bauverwaltung zu ermitteln (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g) BauGB, vgl. § 48 WHG, § 82 und § 83 WHG, Art. 51 BayWG, Art. 63 Abs. 3 BayWG). Erschließungsfragen werden nicht von der unteren Wasserrechtsbehörde geprüft. Die Pflichtaufgabe zur öffentlichen Trinkwasserversorgung liegt bei der Gemeinde Büchlberg. und wird in Büchlberg über den Wasserbeschaffungsverband (WBV) Büchlberg, Gummering 6, 94124 Büchlberg sichergestellt. Der WBV Büchlberg ist von der Gemeinde Büchlberg zur Bauleitplanung und zu Erschließungsfragen anzuhören.
<i>Landratsamt Passau, 25.10.2024</i> Ort, Datum
Fuchs

Zurück an

**Bauamt**

**mit der Bitte um Kenntnisnahme**